

Änderungsvereinbarung zur Anlage 1 des Vertrages
nach § 115b Abs. 1 SGB V
(Katalog ambulant durchführbarer Operationen
und stationersetzender Eingriffe)

Präambel

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung sind sich darin einig, dass es im Zuge der Aufnahme der Ziffer 741 (Gastroskopie) in den Katalog der Ambulanten Operationen und sonstigen stationersetzenden Eingriffe nach § 115b Abs. 1 SGB V zu Fehlinterpretationen bezüglich der Leistungserbringung und -abrechnung als ambulante Leistung im Krankenhaus gekommen ist. Die Partner dieser Vereinbarung haben sich daher auf das im Folgenden dargelegte Verfahren verständigt:

§ 1

Änderung des Kataloges

(1) Die EBM-Ziffer 741 (Gastroskopie und/oder partielle Duodenoskopie, ggf. einschließlich Ösophagoskopie, Probeexzision und/oder Urease-Nachweis) wird aus dem Katalog ambulant durchführbarer Operationen und stationersetzender Leistungen nach § 115b Abs. 1 SGB V gestrichen.

(2) Die Möglichkeiten der prä-, intra- und postoperativen Leistungserbringung und Abrechnung nach den §§ 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 7 des Vertrages gemäß § 115b Abs.

1

SGB V bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Wirkung

Die Streichung erfolgt zum 1. April 2004.

§ 3

Übergangsregelung

Bis zum 31. März 2004 durch Krankenhäuser als Katalogleistung erbrachte ambulante Leistungen der Ziffer 741 werden von den Krankenkassen nach Maßgabe des Vertrages gemäß § 115b SGB V Abs. 1 vergütet.

§ 4

In Kraft Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 15. März 2004 in Kraft.